jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/9 4Ob33/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1995

Norm

KosmetikkennzeichnungsVO §4 Abs3
UWG §34 Abs3

Rechtssatz

Die Bezeichnungen "Buste - Physio", "Anti - Age Physio" und "Exfoliant - Physio" sind weder Fremdwörter noch dem österreichischen Publikum allgemein verständliche Ausdrücke einer fremden Sprache, mögen auch jeweils einzelne Bestandteile davon - wie etwa "Anti" und "Age" - ziemlich allgemein verstanden werden. In ihrer Zusammensetzung sind sie jedenfalls nicht allgemein verständlich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 33/95
  Entscheidungstext OGH 09.05.1995 4 Ob 33/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0065435

Dokumentnummer

JJR_19950509_OGH0002_0040OB00033_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at